

## **Migrantinnen und familiäre Gewalt**

*Der Artikel ist eine aktualisierte Version des Artikels „Migrantinnen und familiäre Gewalt“ aus dem Tätigkeitsbericht 2009 der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie, erstellt von: Rosa Logar, Klara Weiss, Maja Sticker, Anja Gurtner. Wien, Mai 2010.*

In der Wiener Interventionsstelle waren 2009 von 3407 KlientInnen rund 22% der Frauen Migrantinnen (keine österreichische oder EU/ Schweizer Staatsbürgerschaft) und weitere 10,8% EU und Schweizer StaatsbürgerInnen.<sup>1</sup> Die als „Migrantinnen“ zusammengefasste Gruppe der Klientinnen ist natürlich sehr heterogen und die Unterschiede in Bezug auf Sprache, Herkunftsland, ökonomische, soziale und andere Position sind zahlreich. Gemeinsamkeiten ergeben sich jedoch vor allem aufgrund des aufenthaltsrechtlichen Status der Frauen. Die fremden- und aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen beeinflussen das Leben vieler unserer Klientinnen und stellen Hürden für Interventionsmöglichkeiten dar. Im Folgenden werden die wichtigsten diesbezüglichen Rahmenbedingungen erläutert und deren Auswirkungen beschrieben.

### **Rechtliche, ökonomische und soziale Rahmenbedingungen**

#### *Rechtliche Abhängigkeit: die (strukturelle) Ursache vieler Probleme*

Ein Großteil der Migrantinnen, die wir in der Wiener Interventionsstelle betreuen, ist im Rahmen der Familienzusammenführung nach Österreich gekommen. Damit haben sie einen Aufenthaltstitel als „Familienangehörige“. Früher bedeutete das, dass ihr Aufenthaltsrecht für fünf Jahre an den „Zusammenführenden“ (zumeist Ehepartner) gebunden war und im Falle einer Scheidung vor einem 5-jährigen Bestehen der Ehe in Österreich das Risiko bestand, das Aufenthaltsrecht in Österreich zu verlieren.

Mit der Novellierung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG) wurde nun die Möglichkeit eines früheren eigenständigen Aufenthaltsstatus eingeräumt, wenn die Voraussetzungen für den Familiennachzug entfallen. Damit wurde eine langjährige Forderung von Beratungsstellen in Bezug auf die rechtliche Abhängigkeit vom Partner erfüllt.

Wenn eine Frau die Voraussetzungen für eine eigenständige Niederlassung (nach § 11 Abs. 2 des NAG) erfüllt, hat sie nun ein Recht auf eine Niederlassungsbewilligung auch bei einer Trennung vom Ehepartner.

Doch sind die derzeitigen Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel sehr hoch und daher in der Praxis für viele Frauen kaum erfüllbar (siehe unten).

Mit den letzten Novellierungen des NAG wurden auch Bestimmungen eingeführt, wonach unter anderem Familienangehörige, die entweder Opfer einer Zwangsehe oder Zwangspartnerschaft (§ 30a) sind oder in anderer Weise Opfer von Gewalt wurden, eine eigenständige Niederlassung (Aufenthaltsrecht) vor Ablauf von fünf Jahren erhalten können (§ 27). Eine Voraussetzung für diese Ausnahmeregelung ist, dass gegen den Zusammenführenden (den Gefährder) eine Einstweilige Verfügung (EV) erlassen wurde. Diese wird insbesondere ausgesprochen, wenn es vorher eine Wegweisung durch die Polizei gegeben hat. Migrantinnen scheuen sich zum Teil, die Polizei zu rufen, und flüchten

---

<sup>1</sup> Laut der letzten Volkszählung lebten 2001 rund 336.000 ausländische Staatsbürgerinnen in Österreich, darunter 55.000, die in Österreich zur Welt gekommen sind, aber keine österreichische Staatsbürgerschaft besitzen („Zweite Generation“). Die Anzahl der Frauen, die im Ausland geboren wurden, inzwischen aber eingebürgert sind, betrug 240.000. Die Anzahl der Frauen mit Migrationshintergrund in Österreich entspricht somit der EinwohnerInnenzahl eines kleineren österreichischen Bundeslandes (vgl. BKA 2007: 53).

eher zu Verwandten, Bekannten oder ins Frauenhaus. Daher sind ihre Chancen, eine Einstweilige Verfügung zu erhalten, geringer.

Werden die betroffenen Frauen von einer Opferschutzeinrichtung betreut, sind ihre Aussichten auf ein eigenständiges Aufenthaltsrecht nach §27 erheblich höher: viele erfahren erst in der Beratung von ihren Rechten und der Möglichkeit, sich vor dem Ablauf von fünf Jahren von ihrem gewalttätigen Ehemann zu trennen. Wenn der Ausnahmegesetz angewandt wird, erhalten die Frauen meist nur eine Aufenthaltsbewilligung für jeweils ein Jahr, diese muss immer wieder neu beantragt werden. Die Übergangszeiten, in denen eine Verlängerung des Aufenthaltes noch nicht bewilligt ist, sind oft sehr schwierig. Häufig dauert es Monate, bis die betroffene Frau erfährt, ob sie in Österreich bleiben kann. Die Angst, das Aufenthaltsrecht wieder zu verlieren, wirkt sich sehr negativ auf die betroffenen Frauen aus.

Neben dem ohnehin sehr schwierigen Ausstieg aus einer Gewaltbeziehung und den zahlreichen Folgen wird durch diese Politik der Druck auf Frauen erhöht und wirkt sich negativ auf ihre Gesundheit, das Familienleben und die Integration aus.

Ein grundlegendes Problem stellen auch die häufigen Neuerungen des Fremdenrechts in Österreich dar. Für die davon betroffenen Menschen bedeuten diese eine zusätzliche Verunsicherung ihrer Lebenssituation. Für BeraterInnen heißt es, sich beständig mit neuen Bestimmungen und den potentiellen Anwendungen und Auswirkungen auf ihre Klientinnen auseinandersetzen zu müssen (vgl. Peregrina 2010).

#### *Ökonomische Situation: existenzielle Hindernisse*

Für Frauen, deren Aufenthalt und/ oder finanzielles Überleben vom Ehemann abhängig sind, ist der ohnehin schwierige Weg aus der Gewaltbeziehung noch hürdenreicher und unter Umständen einfach „nicht leistbar“. Wenn eine Frau kein eigenständiges Einkommen oder Anspruch auf soziale Unterstützung hat, kann sie zwar eine Einstweilige Verfügung beantragen, die es dem Gefährder verbietet, in ihre Nähe zu kommen. Doch wenn sie ihr Überleben (und das etwaiger Kinder) nicht selbst sichern kann, überwiegen Existenzängste die Angst vor der Gewalt des Partners. Die Armutsgefährdung von Gewalt betroffener Migrantinnen ist sehr hoch. Hier ist die allgemeine ökonomische Situation von Migrantinnen in Österreich zu berücksichtigen.

Wie eine Studie der Frauenministerin zur Situation von Migrantinnen in Österreich aufgezeigt hat, arbeiten diese überproportional oft in Branchen, die „dem ‚sekundären Arbeitsmarkt‘ zuzurechnen sind und die eine unterdurchschnittliche Bezahlung aufweisen“. Außerdem verlangen die Jobs, in denen sehr viele Migrantinnen arbeiten, eine extrem hohe zeitliche Flexibilität und sind daher mit Betreuungspflichten schwer vereinbar. Darüber hinaus sind es meist Arbeitsplätze mit starken Schwankungen, wodurch die Mitarbeiterinnen schneller und stärker von Entlassungen bedroht sind (BKA 2007: 26). Diskriminierungen am Arbeitsmarkt, die Nicht-Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen, mangelnde Sprachkenntnisse oder ein niedriger Bildungsstand sind nur einige der vielfältigen Gründe für diese mehrfache Benachteiligung ausländischer Frauen in der Erwerbsarbeit (BMI/ ÖIF 2009).<sup>2</sup>

Diese schlechte Ausgangsposition von Migrantinnen wirkt sich auch auf aufenthaltsrechtliche Fragen aus. Um eine unbefristete selbstständige Aufenthaltsbewilligung zu erhalten, sind sehr hohe Hürden

---

<sup>2</sup> Aus dem Bericht des Bundesministeriums für Inneres/ Österreichischer Integrationsfonds geht hervor, dass das Lohnniveau der im Ausland geborenen Bevölkerung 85%, das von Staatsangehörigen anderer Kontinente nur 77% des durchschnittlichen Nettojahreseinkommens beträgt. Die Armutsgefährdung von nicht in Österreich geborenen Menschen ist zwischen 23-34% höher, gleichzeitig ist die Wohnkostenbelastung für MigrantInnen im Schnitt wesentlich höher.

zu bewältigen. Es bedarf des Nachweises eines gewissen Einkommens, einer sogenannten ortsüblichen Unterkunft sowie eines Krankenversicherungsschutzes. Aufgrund der skizzierten Benachteiligungen am Arbeitsmarkt, Kinderbetreuungspflichten bzw. mangelnder Vereinbarkeit von Beruf und Familie allgemein, ist allein die Höhe des geforderten Einkommens für Frauen in der Praxis sehr schwer erfüllbar. Eine Alleinerzieherin mit zwei Kindern etwa, die € 400 Miete zahlt, muss monatlich € 1348,13 vorweisen.<sup>3</sup>

Dabei werden Arbeitslosengeld und Notstandshilfe als Versicherungsleistungen qualifiziert und sind bei der Einkommensberechnung zu berücksichtigen; auch Kinderbetreuungsgeld (sowie Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld) zählt zu den Einkünften. Sozialhilfe und Wohnbeihilfe werden als Sozialleistungen nicht zum Einkommen gezählt (Eberwein und Jessner 2010: 62; BMI 2010).

Dieser geforderte Einkommensnachweis berücksichtigt die Lebensrealitäten und strukturellen Rahmenbedingungen für Migrantinnen in Österreich nicht. Er stellt, z.B. für alleinerziehende Frauen, eine hohe Hürde zu einem selbständigen Aufenthaltsrecht und somit zu ihrer Integration dar (vgl. BKA 2007: 47)<sup>4</sup>

### *Zugang zu Sozialleistungen und dem Gesundheitssystem*

Frauen und deren Kinder, die von Gewalt betroffen sind, sind einem hohen Gesundheitsrisiko ausgesetzt. Durch die erlittenen Misshandlungen werden sie gesundheitlich geschädigt und sehr oft gibt es psychische und physische Spät- bzw. Langzeitfolgen. Daher ist die Frage des Zugangs zu Gesundheits- und Therapieangeboten für Frauen, die sich aus einer Gewaltbeziehung befreien, von enormer Bedeutung. In Österreich ist die Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen an eine Krankenversicherung bzw. die Sozialhilfe gekoppelt. In Wien gab es bisher für Migrantinnen nur Sozialhilfe, wenn sie seit mindestens 5 Jahren in Österreich leben und einen permanenten Aufenthaltstitel vorweisen können. Zwar gibt es Ausnahmeregelungen für „besondere Lebenslagen“, auf die jedoch kein Rechtsanspruch besteht. Auf die sogenannte Mindestsicherung, die 2010 eingeführt werden soll, werden Drittstaatsangehörige ebenfalls nur nach einem dauerhaften Aufenthalt (nach mehr als 5 Jahren in Österreich) Anspruch haben, womit die prekäre Situation sehr vieler, von Gewalt betroffener Frauen unverändert bleibt.<sup>5</sup>

Medizinische Versorgung sollte allen Migrantinnen, die in Österreich leben, unabhängig von Versicherungsleistungen gewährt werden. Auch ein kostenloses beziehungsweise leistbares Angebot an psychotherapeutischer Betreuung für von Gewalt betroffene Migrantinnen wäre erforderlich. In Gesundheitseinrichtungen wäre ein Ausbau muttersprachlicher Angebote notwendig, sowie Sensibilisierungs- und Schulungsangebote für Beschäftigte in diesem Bereich (vgl. WAVE 2009).

Die dargestellten Bedingungen, die von Gewalt betroffene Migrantinnen in Österreich vorfinden, verdeutlichen, wie Gewaltschutz und effektive Intervention durch institutionelle, rechtliche, ökonomische und politische Rahmenbedingungen behindert werden. Viele der Schwierigkeiten, die sich dabei stellen, etwa die ökonomische Abhängigkeit vom Partner, sind auch für Frauen aus der Mehrheitsgesellschaft die größten Barrieren zu einem gewaltfreien Leben. Zusätzlich erhöht werden diese Hürden, wie auch Studien aus anderen Ländern belegen, jedoch durch Einwanderungs- und Aufenthaltsbestimmungen (vgl. Burman & Chantler 2005).

---

<sup>3</sup> Die Familienbeihilfe darf für Erstanträge zum Familieneinkommen nicht dazugerechnet werden, das Kinderbetreuungsgeld schon.

<sup>4</sup> Reformvorschläge der Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren Österreichs, Stand März 2009, erarbeitet von Alessandra Ebner, GSZ Kärnten, Maria Schwarz-Schlöglmann, GSZ OÖ und Renate Hojas, GSZ Salzburg.

<sup>5</sup> BMASK - Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz: Was ist die Bedarfsorientierte Mindestsicherung?, <http://www.bmask.gv.at/cms/site/dokument.html?channel=CH0052&doc=CMS1218620091441> (26.4.2010)

### **Erfahrungen aus der Beratungspraxis der Wiener Interventionsstelle**

Innerhalb der Interventionsstelle gibt es verschiedene Fachgruppen, die sich intensiver mit unterschiedlichen Zielgruppen bzw. Bereichen befassen. Seit Jahren gibt es auch eine Fachgruppe, die sich mit den Anforderungen und Bedingungen der (muttersprachlichen) Beratungs- und Betreuungsarbeit mit Migrantinnen auseinandersetzt. Die muttersprachliche Beratung, bei der auch interkulturelle Kompetenzen eine wichtige Rolle spielen, ist für die Arbeit mit, von Gewalt betroffenen Migrantinnen, zentral. In der Wiener Interventionsstelle wird diese derzeit in 4 Sprachen angeboten (Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Türkisch, Armenisch, Persisch), weiters sind Beratungen in Englisch, Italienisch, Spanisch und Slowenisch möglich. Für Beratungen in weiteren Sprachen werden Dolmetscherinnen hinzugezogen. Dieses Angebot ist für Gewaltopfer mit geringen Deutschkenntnissen sehr wichtig.

Wie dargelegt wurde, sind Migrantinnen meist von vielen verschiedenen Problemlagen gleichzeitig betroffen: Aufenthaltsunsicherheit und ökonomische Abhängigkeit vom Gewalttäter, mangelnde Sprachkenntnisse, Hürden im Zugang zum Gesundheits- und Sozialsystem. Aufgrund der strukturellen Benachteiligungen und unsicheren Lebensbedingungen gestalten sich auch die Interventionsmöglichkeiten entsprechend schwieriger und sind zum Teil stark eingeschränkt (vgl. Prasad 2008). Die Beratungstätigkeit für diese Klientinnen ist infolge der Mehrfachbenachteiligungen daher sehr umfassend und erfolgt häufig über einen längeren Zeitraum. Durch die einander überlappenden Barrieren im Leben von Gewalt betroffener Migrantinnen sind auch die Anforderungen und Belastungen für die Beraterinnen enorm. Hinzu kommt, dass die Klientinnen oft in Österreich kein soziales Netz haben. Dadurch werden die Betreuerinnen der Interventionsstelle zu sehr wichtigen Vertrauens- und Bezugspersonen für die Klientinnen und leisten Unterstützung in vielfacher Hinsicht.

Im Folgenden soll die Geschichte einer Klientin der Wiener Interventionsstelle erzählt werden. Diese ist ein Beispiel unter vielen möglichen, doch erleben sehr viele der Migrantinnen, die von Gewalt betroffen sind und zur Wiener Interventionsstelle kommen, Ähnliches wie Frau S.

Frau S ist 19 Jahre jung, als sie im Rahmen der Familienzusammenführung nach Österreich kommt. In der Türkei hatte sie maturiert und anschließend in einer Kanzlei gearbeitet. Der Ehe mit einem österreichischen Türken, die von der Familie arrangiert worden war, hatte sie zugestimmt, ihr zukünftiger Mann erschien ihr sympathisch. Doch bereits am Tag ihrer Ankunft in Wien begann dieser, sie schwer zu misshandeln. Drei Monate lang war Frau S schwersten Gewalttaten ihres Ehemannes ausgeliefert, unter anderem würgte er sie, bedrohte sie mit dem Messer und sperrte sie für zwei Wochen in der Wohnung ein. Als sie wieder aus dem Haus konnte, ging sie sofort zur Polizei und erstattete Anzeige. Ein Betretungsverbot wurde ausgesprochen und Frau S ins Frauenhaus gebracht. Frau S konnte zu diesem Zeitpunkt noch kein Deutsch und hatte auch noch keine Gelegenheit, sich ein eigenes soziales Netz aufzubauen. Nachdem Frau S plötzlich aus dem Frauenhaus verschwunden war, ihre Habseligkeiten jedoch noch in ihrem Zimmer lagen, wurde die Interventionsstelle benachrichtigt. Eine Mitarbeiterin der Interventionsstelle übte Druck auf den Ehemann aus, woraufhin der Aufenthaltsort der jungen Frau bekannt wurde. Sie war bei einer Großtante, die in Wien lebt. Diese hatte sie unter einem Vorwand aus dem Frauenhaus gelockt, woraufhin der Ehemann sie in ein Auto gezerrt und in die Wohnung der Tante gebracht hatte. Die Beraterin der Interventionsstelle besuchte Frau S in der Wohnung und konnte langsam ein Vertrauensverhältnis zu ihr aufbauen. Da die Frau erst so kurz in Österreich gelebt hatte, waren die Unterstützungsmöglichkeiten jedoch sehr begrenzt: Frau S hatte keinen Anspruch auf Sozialhilfe oder andere Formen der finanziellen Unterstützung.

Nach Ende des Betretungsverbotes kehrte Frau S zu ihrem Mann zurück. Dieser setzte die Misshandlungen fort und es folgten weitere Betretungsverbote und auch Einstweilige Verfügungen. Frau S kann sich zu diesem Zeitpunkt nicht von ihrem Mann trennen und es wird versucht, über eine Beratung des Mannes (in der Männerberatung Wien) eine Änderung seines Verhaltens herbeizuführen. Doch Herr S setzt die Gewalttaten fort. Rund 18 Monate vergehen, in denen immer wieder Einstweilige Verfügungen erlassen werden, Frau S aber noch immer auf eine Besserung hofft und bei ihrem Mann bleibt. Bis sie schließlich schwanger wird. Danach wird eine neue Einstweilige Verfügung erlassen und Frau S reicht rasch die Scheidung ein.

Ihre Unsicherheit bezüglich einer Trennung ist vorbei, nicht zuletzt bietet ihr das Kinderbetreuungsgeld eine erste Grundlage für ein selbstständiges Leben ohne Gewalt. Da Herr S sich abermals nicht an die Einstweilige Verfügung hält, zieht Frau S in ein Mutter-Kind Heim. Sie erhält eine eigenständige Aufenthaltsbewilligung nach §27.

Frau S ist jetzt seit dreieinhalb Jahren in Österreich. Nachdem sie jahrelang schwerste Misshandlungen durch ihren Ehemann erlebt hatte, hat sie es geschafft, sich aus einer Umgebung der Gewalt zu befreien. Dies ist eine große Leistung und nicht zuletzt auch das Verdienst des jahrelangen engagierten Einsatzes der Beraterin der Interventionsstelle. Die noch immer sehr junge Frau S hat inzwischen gut Deutsch gelernt. Nun wird sie eine Arbeitsstelle benötigen, mit der sie ihre Existenz sichern kann und die sich mit ihrem Leben als alleinerziehende Mutter eines kleinen Kindes vereinbaren lässt. Dieses Beispiel zeigt, wie wichtig die intensive und muttersprachliche Betreuung von Migrantinnen, die Opfer familiärer Gewalt sind, ist. Hier ist anzumerken, dass ein Ausbau der muttersprachlichen Beratung auch in anderen Einrichtungen (z.B. beim Frauennotruf) notwendig wäre, um zu gewährleisten, dass der Zugang zu Unterstützung und Information für Frauen mit nicht-deutscher Muttersprache verbessert wird.

### ***Gewalt gegen Migrantinnen: Kulturalisierung und Bagatellisierung***

In der öffentlichen Debatte werden Erfahrungen von Migrantinnen, die von (häuslicher) Gewalt betroffen sind, häufig kulturalisiert. Der Schwerpunkt wird auf „interethnische“ Gewalt gelegt, also Gewalt von Migranten gegen „ihre“ Frauen, zum Beispiel wenn Gewalterfahrungen von Migrantinnen nur unter dem Stichwort „traditionsbedingte Gewalt“, Zwangsheirat, oder „Ehrenmord“ thematisiert werden. Insofern ist Gewalt gegen Migrantinnen ein brisantes, öffentliches Thema, das auch politisch instrumentalisiert wird (vgl. Prasad 2008). Die „Kultur“ der Frauen bzw. der Gewalttäter wird für die Gewalt verantwortlich gemacht, diese gewissermaßen als „uns fremde, bei ihnen kulturell akzeptierte Norm“ dargestellt.

Zuweilen wird diese Argumentationsweise mit Zahlen untermauert, die ein überproportionales Maß an Migrantinnen in Frauenhäusern oder anderen Opferschutzeinrichtungen zeigen. Der hohe Anteil von Frauen aus verschiedenen Minderheiten, gerade in Frauenhäusern, hat aber viele Ursachen. So zeigte der Migrationssoziologe Stefan Gaitanides (2004) in einer deutschen Untersuchung auf, dass Migrantinnen nur in stationären Einrichtungen wie Frauenhäusern überrepräsentiert sind. In eher präventiven Bereichen sozialer Dienste sind sie jedoch unterrepräsentiert. Dies hat mit dem erschweren Zugang von Migrantinnen zu rechtlichen, sozialen und finanziellen Maßnahmen und Leistungen zu tun, das heißt, mit strukturellen Rahmenbedingungen. Diese wurden von der Politik in den letzten Jahren übersehen (vgl. Logar, in Vorbereitung). Der Fokus wird – zumindest in öffentlichen Äußerungen – eher auf „traditionsbedingte Gewalt“ gegen Migrantinnen gelegt, denn auf Gewalt allgemein oder strukturelle Benachteiligungen. Doch auch diesbezüglich sind wichtige Maßnahmen,

wie die Errichtung einer Notwohnung für von Zwangsheirat betroffene Frauen und junge Mädchen bisher nicht realisiert worden.<sup>6</sup>

Im Folgenden wird dargestellt, wie „Kulturalisierung von Gewalt“ auch durch österreichische JustizbeamtInnen vorgenommen wird. Das rezente Urteil eines Wiener Gerichtes ist in dieser Hinsicht besorgniserregend und zeigt, dass es weiterer Sensibilisierungsmaßnahmen zum Thema Gewalt gegen Frauen im Allgemeinen, aber auch zu Gewalt gegen Migrantinnen bedarf.

Vor einigen Monaten wurde in den österreichischen Medien eine heftige Debatte über das sogenannte „Totschlag-Urteil“ geführt. Im Oktober 2009 hatte eine Frau ihrem Mann ihre Scheidungsabsicht mitgeteilt. Daraufhin stach der Mann über ein Dutzend Mal auf sie ein und attackierte sie anschließend mit einem Stahlrohr lebensgefährlich, ehe einer der Söhne eingriff. Die Anklage lautete auf versuchten Totschlag, nicht versuchten Mord, was ein erheblich geringeres Strafmaß zur Folge hat. Die Staatsanwaltschaft begründete die Anklage unter anderem damit, dass „Gerade Ausländer oder Personen mit Migrationshintergrund (...) sich häufig in besonders schwierigen Lebenssituationen [befinden], die sich, auch begünstigt durch die Art ihrer Herkunft, in einem Affekt entladen kann.“ Der Schöffensenat teilte diese Ansicht und verurteilte den Täter der affektbedingten Tötungsabsicht. In der Urteilsbegründung wurde dem Mann eine „allgemein begreifliche, heftige Gemütsbewegung“ zuerkannt.<sup>7</sup> Auch der Richter wurde mit den Worten zitiert, dass in Hinblick auf die Herkunft des Mannes die Scheidungsabsicht eine begreifliche und heftige Gemütsbewegung auslösen könne.<sup>8</sup> Die Bezugnahme auf die Herkunft des Täters entspringt einer kulturalistischen Argumentation, die Klischees gegenüber bestimmten Gruppen verstärkt. Außerdem widerspricht sie den Schutzpflichten des Staates. Alle Frauen sollten von der österreichischen Justiz geschützt werden, wenn ihnen Gefahr durch den (Ex-) Partner oder andere Familienmitglieder droht.<sup>9</sup>

Nachdem zahlreiche PolitikerInnen öffentlich gegen eine Verharmlosung von Gewalttaten und insbesondere die Berufung auf die Herkunft des Täters durch die Justiz, öffentlich protestiert hatten, erließ das Justizministerium einen Erlass. Darin wird betont, dass: „nach Lehre und Rechtsprechung weder die Ausländereigenschaft im Allgemeinen noch die Herkunft aus einem bestimmten Land für sich genommen den Grad der Heftigkeit einer Gemütsbewegung und die allgemeine Begreiflichkeit einer heftigen Gemütsbewegung zu begründen vermögen. (...) In diesem Sinn ist eine allfällige allein durch die Ankündigung der Scheidung oder Trennung hervorgerufene heftige Gemütsbewegung des Täters unabhängig von seiner Herkunft für sich genommen nicht allgemein begreiflich.“<sup>10</sup>

Es erscheint bedenklich, dass in der österreichischen Rechtssprache Begriffe wie „Ausländereigenschaft“ existieren, die suggerieren, dass ein Mensch, der (in Österreich) Ausländer ist, per se gewisse Eigenschaften hat. Dennoch ist der Erlass insofern bedeutend, als er verdeutlicht, dass Gewalttaten, die auf Trennungsabsichten erfolgen, gegen eine „allgemein begreifliche heftige Gemütsbewegung“ sprechen (sei der Täter nun Oberösterreicher, Türke oder Isländer). Wird Gewalt von Männern gegen ihre Frauen als Folge einer „allgemein begreiflichen Gemütsbewegung“ erachtet, wird diese bagatelisiert. Wird diese zusätzlich in Bezug zur Herkunft oder Kultur des Täters gesetzt, wird sie auch

---

<sup>6</sup> Eine solche wurde im Regierungsprogramm 2007-2010 angekündigt, siehe: Bundeskanzleramt Österreich: Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode, Punkt 8 „Gewaltschutz“, S. 128.  
<http://www.austria.gv.at/DocView.axd?CobId=19542> (23.4.2010)

<sup>7</sup> Das Urteil ist rechtskräftig, doch der Staatsanwalt berief gegen das Strafmaß von sechs Jahren Haft wegen versuchten Totschlages, und forderte eine höhere Strafe.

<sup>8</sup> Anklageschrift, zitiert in: Der Standard, 15. 1. 2010

<sup>9</sup> Artikel „Scheidung als Provokation: Ein Urteil gegen die Frauen“ von Christina Keinert, Die Standard, 19. Jänner 2010

<sup>10</sup> Bundesministerium für Justiz: Erlass vom 25. Jänner 2010 über den Tatbestand des § 76 StGB („Totschlag“); Auslegung des Begriffs „allgemein begreifliche heftige Gemütsbewegung“, siehe  
[http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Ebmj/ERL\\_07\\_000\\_20100125\\_001\\_120014L\\_1\\_II1\\_10/ERL\\_07\\_000\\_20100125\\_001\\_120014L\\_1\\_II1\\_10.pdf](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Ebmj/ERL_07_000_20100125_001_120014L_1_II1_10/ERL_07_000_20100125_001_120014L_1_II1_10.pdf) (6.4.2010)

kulturalisiert. In jedem Fall werden dabei die Rechte jeder Frau auf ein Leben in Sicherheit und ohne Gewalt gefährdet.

Wie dargelegt wurde, sind Migrantinnen in Bezug auf den Schutz vor Gewalt in der Familie benachteiligt. Die Aufenthaltsgesetze erschweren die Wirksamkeit der Gewaltschutzgesetzgebung und wirken sich in vielfältigster Weise auf das Leben von Frauen aus. Um Migrantinnen, die von Gewalt betroffen sind, tatsächlich ein eigenständiges Leben zu ermöglichen, sind daher die sozialen, ökonomischen und rechtlichen Bedingungen zu verbessern.

An dieser Stelle sei auch an die Aufforderung des UNO Frauenrechtskomitees von 2007 erinnert: da manche Gruppen von Migrantinnen, Asylwerberinnen und Flüchtlingen besonders von Armut und Gewalt betroffen sind und in Bezug auf soziale und politische Mitwirkung sowie verschiedene Lebensbereiche mehrfach benachteiligt sind, sollte Österreich die Auswirkungen seiner Politik und Gesetze auf Migrantinnen, weibliche Flüchtlinge und Asylwerberinnen prüfen und im Aktionsplan für Integration eine deutliche Geschlechterperspektive aufnehmen (vgl. Vereinte Nationen 2007).

**Gesetzliche Änderungen 2009/ 2010<sup>11</sup>**

**Mit 31. März 2009 wurde das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, mit 1. Jänner 2010 das Fremdenengesetz novelliert. Die wichtigsten Änderungen sind:**

**§ 69a Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), „besonderer Schutz“:**

Der Paragraph ersetzt die **ehemalige „humanitäre Niederlassung“** und besagt, dass aufhältigen Drittstaatsangehörigen trotz Nichterfüllung der allgemeinen Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel von Amts wegen oder auf begründeten Antrag eine Aufenthaltsbewilligung für besonderen Schutz zu erteilen ist. Diese Bestimmung gilt unter anderem wenn die/der Drittstaatsangehörige **Opfer von Gewalt in der Familie** wurde. Als Nachweis dafür gilt es, wenn eine **Einstweilige Verfügung nach § 382b EO erlassen wurde oder hätte erlassen werden können** und die betreffende Person glaubhaft macht, dass die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung zum Schutz vor weiterer Gewalt in der Familie erforderlich ist. Es werden **zwei Arten von „besonderem Schutz“** unterschieden: „besonderer Schutz unbeschränkt“ beinhaltet den Zugang zum Arbeitsmarkt, und setzt die Erfüllung der Integrationsvereinbarung voraus. Mit dem „besonderen Schutz beschränkt“ ist kein Zugang zum Arbeitsmarkt verbunden.

**§11 Abs 5: Verschärfung der notwendigen Einkünfte für die Erteilung eines Aufenthaltstitels**

Mit 1. Jänner 2010 wurden die Bestimmungen bezüglich der erforderlichen Einkünfte für einen selbstständigen Aufenthaltstitel nochmals verschärft. Regelmäßige finanzielle Ausgaben (Mietbelastungen, Kredite, usw.) schmälern nun die Einkünfte.

**§ 27 NAG: Niederlassungsrecht von Familienangehörigen mit Niederlassungsbewilligungen**

**§ 27. (1)** Familienangehörige mit einer Niederlassungsbewilligung haben ein **eigenständiges Niederlassungsrecht**. Liegen die Voraussetzungen für den Familiennachzug nicht mehr vor, ist dem Familienangehörigen eine Niederlassungsbewilligung auszustellen, deren Aufenthaltswortzweck jedenfalls dem bisherigen Aufenthaltswortzweck entspricht, wenn kein Erteilungshindernis gemäß § 11 Abs. 1 vorliegt und er die **Erteilungsvoraussetzungen des § 11 Abs. 2** erfüllt.

**§ 27 NAG (2+3)**

Wie erwähnt, wurde eine Ausnahmeregelung eingeführt. Sie besagt, dass bei Wegfall der Familiengemeinschaft aus bestimmten Gründen, wie z.B. **Tod des Ehegatten, Scheidung wegen überwiegenden Verschuldens des anderen** Ehegatten oder anderen besonders berücksichtigungswürdigen Gründen eine Niederlassungsbewilligung auch ohne Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen auszustellen ist. Als **besonders berücksichtigungswürdige Gründe** werden u. a. angegeben: wenn die/der Familienangehörige Opfer einer **Zwangsehe** oder Zwangspartnerschaft ist (**§ 30a**) oder die/der Familienangehörige **Opfer von Gewalt** wurde und gegen den Zusammenführenden eine Einstweilige Verfügung nach **§§ 382b oder 382e EO** erlassen wurde.

**§ 27 NAG (4.)** Zur Wahrung dieser Rechte hat der Familienangehörige die Umstände nach Abs. 1 bis 3 der Behörde unverzüglich, längstens jedoch **binnen einem Monat, bekannt zu geben**. § 24 Abs. 2 gilt sinngemäß.

**§2 Abs 1 Z.9: Höheres Alter für EhegattInnen-Nachzug**

Als Präventivmaßnahme zur Verhinderung von **Zwangsheirat** wurde das Mindestalter von EhepartnerInnen, die im Rahmen der Familienzusammenführung nach Österreich kommen, erhöht. EhepartnerInnen von ÖsterreicherInnen oder hier niedergelassenen Drittstaatsangehörigen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Familienzusammenführung nun **mindestens 21** statt bisher **18 Jahre** alt sein. Diese Neuregelung ist nach Ansicht der Interventionsstelle nicht das richtige Mittel, um Zwangsverheiratungen zu verhindern. Zwangsehen mit Personen unter 21 Jahren können weiterhin geschlossen werden, nur wird sich die Einreise nach Österreich verzögern, bis das gesetzliche Alter erreicht ist. Dadurch wird die Abhängigkeit der gegen ihren Willen verheirateten Frau verlängert.

<sup>11</sup> vgl. Atzwanger, Georg (2010): Das Fremdenrechtsänderungsgesetz 2009 – wichtige Änderungen für MigrantInnen ab 1. Jänner 2010. Caritas d. ED Wien, 12.01.2010; direkt. Ein Informationsblatt von migrare – Zentrum für MigrantInnen OÖ (2010): Fremdenrecht NEU! Änderung der Fremdengesetze ab 2010. Nr. 1/2010



## Literatur

BKA/ Bundeskanzleramt – Bundesministerin für Frauen, Medien und Öffentlicher Dienst (Eigentüme-  
rin, Verlegerin, Herausgeberin) (2007): Migrantinnenbericht 2007. AutorInnen der Studie: Univ.-Prof.  
Dr. Heinz Fassmann/ Dr.in Ursula Reeger / Mag.a Sonja Sari.

BMI/ Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/4 – Aufenthaltswesen (2010): Informationsbro-  
schüre über die Unterhaltsberechnung im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, Stand: 01.06.2010.  
Medieninhaber, Eigentümer, Herausgeber: Bundesministerium für Inneres.

BMI / ÖIF (Bundesministerium für Inneres, Österreichischer Integrationsfonds, STATISTIK AUSTRIA)  
(Hg.) (2009): Migration & Integration. Zahlen. Daten. Fakten. Statistikjahrbuch 2009.

Burman, Erica / Chantler, Khatidja (2005): Domestic violence and minoritisation: Legal and policy  
barriers facing minoritized women leaving violent relationships. In: International Journal of Law and  
Psychiatry 28, S. 59-74.

Eberwein, Helgo und Peter Jessner (2010): Das Kriterium des ausreichenden Unterhalts gemäß § 11  
Abs 2 Z 4 iVm Abs 5 NAG. In: FABL, Heft 2/2010-I, S. 60-66

Gaitanides, Stefan (2004): Interkulturelle Öffnung der sozialen Dienste. Visionen und Stolpersteine.  
In: Rommelspacher, Birgit (Hg.): Die offene Stadt. Interkulturalität und Pluralität in Verwaltungen und  
sozialen Diensten. Dokumentation der Fachtagung vom 23.09.2003, Alice-Salomon-Fachhochschule  
Berlin, S. 4-18.

Logar, Rosa (in Vorbereitung): Violence against Women: a social problem throughout Europe. In: Ravi  
K. Thiara / Schroettle, Monika / Condon Stephanie (Hg.): Violence against Women and Ethnicity:  
Commonalities and Differences across Europe. A Reader. Leverkusen Opladen: Barbara Budrich Pub-  
lishers.

Peregrina – Bildungs-, Beratungs- und Therapiezentrum für Immigrantinnen (2010): Tätigkeitsbericht  
01. JANUAR – 31. DEZEMBER 2009, [http://www.peregrina.at/docs/bericht09\\_gesamtneufom.pdf](http://www.peregrina.at/docs/bericht09_gesamtneufom.pdf)  
(10.5.2010)

Prasad, Nivedita (2008): Gewalt gegen Migrantinnen und die Gefahr ihrer Instrumentalisierung im  
Kontext von Migrationsbeschränkung. Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession mit ethischer  
Verantwortung. Kumulative Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades Dr. phil. an der  
Fakultät I der Universität Oldenburg.

Vereinte Nationen, Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frauen (2007):  
Sechster periodischer Bericht Österreichs – Abschließende Bemerkungen des Komitees zur Beseiti-  
gung der Diskriminierung von Frauen, 37. Sitzung, 15. Jänner bis 2. Februar 2007 (Offizielle Über-  
setzung, zur Verfügung gestellt von der Bundesministerin für Frauen, Medien und öffentlichen  
Dienst).

WAVE (Women Against Violence Europe) (2009): Armutsrisiken von gewaltbetroffenen Frauen und  
ihren Kindern. Bericht über die Situation in Österreich. Wien. [http://www.wave-  
network.org/images/doku/wave\\_armutsbericht.pdf](http://www.wave-network.org/images/doku/wave_armutsbericht.pdf) (12.4.2010)